

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung

für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe
(Anlage zu § 1 Satz 1 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe)

1	Personalgebühren		Betrag €/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		34,-- €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		10,-- €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		4,-- €
2	Fahrzeuggebühren	Betrag €/km	€/Std.
	Einsatzleitwagen ELW 1	1,--	34,-- €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1,--	27,-- €
	Personenkraftwagen PKW	1,--	27,-- €
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	1,--	62,-- €
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 16/12	1,40	146,-- €
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	1,40	112,-- €
	Großtanklöschfahrzeug GTLF 4/ GTLF 6/ TLF 20/45	1,40	169,-- €
	<u>Rüstwagen</u>		
	Gerätewagen Techn. Hilfeleistungen	1,40	110,-- €
3	Gebühren für Anhänger und Geräte		Betrag €/Std.
3.1	Mehrzweckanhänger MZA 1		28,-- €
3.2	Wärmebildkamera		34,-- €
4	Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z. B.		

Säubern von Verkehrsflächen (beseitigen von Öls Spuren)
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

5 Alarmierung

5.1 Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

5.2 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen €
Pauschal pro Fehlalarm 460,--

6 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

7 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

8 Leistungen Dritter

Werden der Stadt Rosbach v.d.Höhe von Dritten Kosten berechnet, weil diese von der Feuerwehr zur Mitwirkung von Einsätzen herangezogen wurden, so werden diese Kosten an die/den Gebührenpflichtige/en zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufschlag weitergegeben.

9 Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 22. Juni 1994 außer Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 16. März 2004

Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister